(Berichterstatter Abgeordneter Uhlig.)

(A) sichtspunkte. Die eine Petition bezieht sich auf den Passus II im Dekret 6, durch den gesagt wird, daß ein Ortsstatut über die Ruhestandsunterstützung pensionierter Hebammen dann als ausreichend aufgestellt gilt, wenn es für die einer Bezirkshebamme zu gewährende Unterstützung einen Mindestbetrag und als Höchstsatz $^4/_5$ des Jahreseinkommens, das sie in ihrem Gewerbe während der letzten zehn Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogen hat oder, sofern dieser Betrag 450 M. übersteigt, diese Summe festsetzt. Die Petition wünscht, daß diese gewissermaßen die Höchstgrenze bildenden 450 M. erhöht werden möchten auf 750 M, und zwar ist dieser Wunsch ausgesprochen in der Petition des Bundes der Hebammenvereine im Königreiche Sachsen.

Die andere Petition, die ausgeht von Frau Johanne verw. Birnstengel, Hebamme a. D. in Leubnitz-Neuostra, bittet darum, dem jetzt verabschiedeten Gesetze rückwirkende Kraft zu geben.

Beide Gesichtspunkte sind bereits behandelt worden bei der Beratung des Gesetzes in der Gesetzgebungsdeputation und am Ende auch hier in der Kammer in dem Berichte, den ich damals erstattet habe. Die Regierung hat es seinerzeit abgelehnt, auf diese beiden Gesichtspunkte, auf die Erhöhung der Höchstgrenze der Pension und auf (B) die rückwirkende Kraft des Gesetzes, einzugehen. Die Kammer hat sich damit beschieden, und infolgedessen sind auch die beiden Dinge, die hier in Frage kommen, als erledigt anzusehen. Deshalb konnte, da das Gesetz verabschiedet ist, die Gesetzgebungsdeputation hier zu keinem anderen Votum kommen, als die beiden Petitionen für erledigt zu erachten. Sie schlägt deshalb vor, konform mit der Ersten Kammer zu beschließen, beide Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Ich möchte zu einer, wenn auch schwachen Beruhigung der Petenten aber noch ein paar Worte sagen. Es ist zu diesen Petitionen eine schriftliche Erklärung der Regierung eingegangen, in der wiederum der ablehnende Standpunkt mitgeteilt und begründet und erklärt wird:

„Sollte sich in Einzelfällen eine Aufbesserung von Ruhestandsunterstützungen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesvorlage ausgeworfen worden sind, als ein dringendes Bedürfnis erweisen und die beteiligten Hebammenbezirke freiwillig zu einer solchen verschreiten wollen, so wird das Ministerium des Innern aus den Mitteln, die in Kap. 56 Tit. 9 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats zur Förderung des Hebammenwesens eingestellt sind, angemessene Beiträge dazu gewähren können." (C)

Diese Zusage erstreckt sich, wie ich persönlich mit Bedauern feststelle, allerdings nur auf einzelne Fälle von Aufbesserung von Ruhestandsunterstützungen, die vor Inkrafttreten der Gesetzesvorlage ausgeworfen worden sind. Eine gewisse Beruhigung in bestimmten Fällen wird aber doch vielleicht den Petenten daraus erwachsen.

Was die rückwirkende Kraft des Gesetzes, die in der Petition der Frau Birnstengel gewünscht wird, betrifft, so verweist die Regierung noch auf die einschlagenden Ausführungen des Berichterstatters der Zweiten Kammer, also auf meine Ausführungen, die ich gemacht habe bei der Berichterstattung über das Gesetz. Ich will mir gestatten, sie kurz noch einmal wiederzugeben:

„Die Regierung hat erklärt, daß sie nicht die Absicht habe, dem Gesetze diese rückwirkende Kraft zu verleihen, aber sie hat sich bereit erklärt, die Fälle von Pensionierungen, die augenblicklich schweben, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes hinauszuschieben, damit die nunmehr neu in Pension tretenden Hebammen in den Genuß der neuen Vergünstigungen des Gesetzes treten können." (D)

Das wollte ich, wie gesagt, zur näheren Darlegung der Absichten der Regierung noch mitteilen. Im übrigen aber bitte ich Sie im Namen der Deputation, das Votum der Deputation anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer beschließen, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 34 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenographischen Landesamts, Oberregierungsrat Professor Dr. Clemens. — Redakteur: Regierungsrat Professor Dr. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 24. Februar 1914.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden